

SCHUG

Architektur- u.
Ingenieurbüro

Planungsgemeinschaft

DIING
INGENIEURE

**VERBANDSGEMEINDE
RHAUNEN**

**ORTSGEMEINDE
HORBRUCH**

BEBAUUNGSPLAN

„Im Herrenbrühl“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Projektbearbeitung
Arch.-u. Ing.-Büro
SCHUG Norbert
Mühlenweg 3
55483 Horbruch
Tel.: 06543/980160
Fax: 06543/980161

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN: Horbruch „Im Herrenbrühl“

GESETZESGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1998, (BGBl. I S. 2141).

BauNVO - Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S 466).

LBauO - Landesbauordnung

Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

PlanzV - Planzeichenverordnung 1990

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART der baulichen Nutzung

GE b 1 - eingeschränktes Gewerbegebiet
GE 2 - Gewerbegebiet
Gemäß § 8 BauNVO

Gliederung des Gewerbegebietes durch Einschleiben eines Gewerbegebietes mit partiellen Beschränkungen (§ 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO)

Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Art der zulässigen Nutzung gegliedert.

Gewerbegebiet GE b 1

Für den beschränkten Gewerbegebietsbereich GE b 1 wird eine Nutzungsbeschränkung festgesetzt.

Zugelassen sind:

Gewerbebetriebe, die den Anforderungen an einen nicht wesentlich störenden Betriebscharakter gerecht werden.

Bei Betrieben, Betriebsteilen und Anlagen, die in diesem Gebiet errichtet werden, ist insbesondere durch bauliche Ausbildung (z.B. Wand-, Dach-, Lüfter- und Tor konstruktion), Stellung und Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu gewährleisten, daß an der äußeren Grenze der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche – ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche – sich insgesamt der Planungsrichtpegel zu dem angrenzenden Baugebiet nur max. 5 dB (A) unterscheidet.

Zugelassen sind nach § 8 Abs. 2 der BauNVO weiterhin Lagerhäuser, Lagerplätze, ausgenommen Schrottlagerplätze – Abwrackung von Kfz, und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauNVO:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportlichen Zwecke.

Nicht zugelassen sind nach § 1 Abs. 4, 5 der BauNVO:

Betriebe, die einer besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bedürfen sowie Betriebe, gegen deren Errichtung unausräumbare Bedenken von seiten der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde erhoben werden.

Tankstellen

Fliegende Bauten im Sinne des § 76 LBauO und Baulichkeiten, an deren Ortsfestigkeit keine hohen technischen Anforderungen zu stellen sind und von ihrer Beschaffenheit und Ausgestaltung (z.B. auf Stützen oder Gerüstständen ruhende Schutzdächer, zeltartige Spannungen oder aufblasbare Hallenkonstruktionen) auf Dauer geeignet sind, gewerblich genutzt zu werden.

Schrottlagerplätze, Abwrackplätze für stillgelegte Kraftfahrzeuge einschließlich der Lagerung von Autoteilen.

Mit der Ausnahme von Handwerksbetrieben unmittelbar zugeordneten Verkaufsflächen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 8 (2) 2 BauNVO unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern Ziele der Raumordnung und der Landesplanung, sowie Ziele der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 8 (2) 2 i.V.m. § 1 (5) BauNVO).

Gewerbegebiet GE 2

Zugelassen sind nach § 8 Abs. 2 der BauNVO

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Tankstellen

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 der BauNVO zugelassen werden:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Betriebe, die gemäß Ziffer 1.2.1 im Baubereich 1 nicht zulässig sind, können ausnahmsweise im Baubereich 2 zugelassen werden, sofern die Genehmigungsfähigkeit von der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde festgestellt wird und die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt. Genehmigungsbedürftige Betriebe und Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die dem förmlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, sind jedoch auch im Baubereich 2 unzulässig.

Nicht zugelassen sind nach § 1 Abs. 4, 5, 6 der BauNVO:

Fliegende Bauten im Sinne des § 76 LBauO und Baulichkeiten, an deren Ortsfestigkeit keine hohen technischen Anforderungen zu stellen sind und von ihrer Beschaffenheit und Ausgestaltung (z.B. auf Stützen oder Gerüststangen ruhende Schutzdächer, zeltartige Spannungen oder aufblasbare Hallenkonstruktionen) auf Dauer geeignet sind, gewerblich genutzt zu werden.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Mit der Ausnahme von Handwerksbetrieben unmittelbar zugeordneten Verkaufsflächen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 8 (2) 2 BauNVO unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern Ziele der Raumordnung und der Landesplanung, sowie Ziele der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 8 (2) 2 i.V.m. § 1 (5) BauNVO).

Erschließungsabschnitte

Das Plangebiet wird gem. Beschluß des Ortsgemeinderates in Erschließungsabschnitte eingeteilt.

Die Erschließung erfolgt in 3 Bauabschnitten entsprechend der Darstellung in der Planurkunde, die sich an den vorhandenen Grundstücks- und Eigentumsverhältnissen orientiert. Die abschnittsweise Erschließung erfolgt je nach Bedarf.

2.0 M A S S der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse: Höchstgrenze II - geschossig

Grundflächenzahl: GRZ 0,8

Geschossflächenzahl: GFZ 1,6

Bauhöhe: Bauhöhe (= Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante Projektstraße bis Oberkante Baukubus bzw. Dachfirst):
max. 8,0 m (Traufhöhe) bzw. 12,0 m (Firsthöhe d. Baukubus), Attikahöhe 9,0 m.
Ausnahme: Sonderbauteile wie Schornsteine, Laufkräne oder ähnliche Anlagen.

3.0 Stellplätze / Garagen / Zufahrten:

- Stellplätze sind auch in nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch an der Nachbargrundstücksgrenze.
- Zufahrten (und Garagenzufahrten) und Stellplätze sind in wasserdurchlässigem Material (z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster) auszuführen, um das anfallende Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickern zu lassen.
- Ein- und Ausfahrten, die im Bebauungsplan dargestellt sind, im Bereich, in dem sie die öffentliche Grünfläche durchschneiden öffentlich bis zur Grundstücksgrenze. Ausnahmsweise kann im begründeten Einzelfall die Ein- oder Ausfahrt an anderer Stelle als in der Planurkunde eingetragenen Stelle erfolgen.

4.0 B A U W E I S E und überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Bauweise

offene Bauweise

4.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

4.3 Stellung der baulichen Anlagen

Freigestellt

4.4 Leitungsrecht - Ortsentwässerung u. Wasserversorgung

Leitungsrecht der Verbandsgemeindewerke Rhaunen u. Wasserwerk Hunsrück I für die Ortsentwässerungsleitung und zur Einlegung der Wasserversorgungsleitung. Nichtbebaubarer Schutzstreifen von 3,00 m.

4.5 Leitungsrecht - Oberflächenwasser

Leitungsrecht der Verbandsgemeindewerke Rhaunen im Bereich der öffentlichen Grünflächen für offene Gräben zur Ableitung der Oberflächenwässer.

4.6 Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die Ausweisung der Baugebietes wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen der Flüsse und Bäche und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Gemäß § 2 Abs. 2 des mit Gesetz vom 05.04.95 (GVBL. S. 69) geänderten Landeswassergesetzes ist daher das anfallende Niederschlagswasser ganz oder zumindest teilweise vor Ort zu versickern, wenn die Untergrundverhältnisse und die Geländetopographie dies zulassen.

Zusätzlich sollte die Verwendung dieser Niederschlagswässer als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) angeregt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher nachfolgende Textfestsetzungen im Bebauungsplan festzuschreiben:

1. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien.
2. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben sichergestellt werden.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssigen Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinne oder Gräben) zu übergeben, wobei ggf. vor Einleitung in ein Gewässer oder Kanal Versickerungs- oder Regenrückhaltebecken vorzuschalten sind.

Die Gräben/Rinnen sollten so ausgebildet sein, daß auch dort Teilwassermengen versickern.

3. Zusätzlich zu der Flächenversickerung wird die Sammlung der anfallenden Niederschlagswasser in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ausdrücklich empfohlen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFT

5. ÄUSSERE GESTALTUNG

5.1 Dachformen

Keine Einschränkungen. Dachneigung 0 - 45 Grad, bei geneigtem Dach.
Dacheindeckung: Schieferfarbenes Material.

5.2 Einfriedungen

Zur Einfriedung sind zulässig Maschendrahtzäune mit Metallpfählen bis zu 2,0 m Höhe.

- 5.3 **Böschungen** sind in wechselnder Neigung von 1:2 bis 1:3 anzulegen und durch standortgerechte Gehölzanpflanzungen zu sichern. Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.

- 5.4 **Reklame- und Werbeanlagen** sind nur am Ort der Leistung bis zu einer Einzelgröße von 2 x 6 m zulässig. Sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Markenwerbung kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden. Eine Befestigung an den in 5.3 genannten „Sonderbauteilen“ ist unzulässig. Orientierungstafeln und Sammelwerbeträger sind ausschließlich im Einfahrtsbereich des Gewerbegebietes zulässig.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

6.0 BODENFUNDE

Es besteht Meldepflicht für historische Funde gemäß dem Landesdenkmalschutz- und Pflegegesetz. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Textl. Festsetzungen für den Bebauungsplan mit Gehölzartenliste
Beitrag von Büro Laub, Kaiserslautern, vom 24.04.98

7.0 LANDESPFLERISCHE MASSNAHMEN

7.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

a) Innerhalb des Plangebietes

Die Festsetzung als öffentliche Fläche (Ö) ist als Vorschlag zu verstehen. Sie ist insbesondere dort gewählt, wo eine reibungslose Abstimmung von Maßnahmen in technischer wie zeitlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist. Dies gilt vor allem für das Grundgerüst der Ortsrandeingrünung und Entwässerung.

Prinzipiell ist es durchaus denkbar, im Einzelfall Pflanzung und Pflege auch privaten Nutzern zu überlassen, sofern Durchführung und sachgerechte Unterhaltung bzw. Pflege gesichert sind und dies gewünscht wird, bzw. den Betroffenen zumutbar ist.

Ö 1 Begrünte, straßenbegleitende Mulden und Rinnen zur Regenwasserableitung

Innerhalb der so festgesetzten Flächen sind flache (d.h. nur wenige Dezimetertiefe) begrünte Mulden und Rinnen zur Rückhaltung und Ableitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers (von Dächern und zumindest teilweise auch von sonstigen versiegelten Flächen der Grundstücke sowie der nur schwach belasteten Erschließungsstraße) anzulegen (siehe dazu auch Hinweise bei Artenliste C.). Die Anlagen sind nach den einschlägigen Regelwerken, insbesondere dem Arbeitsblatt A138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) zu bemessen und auszuführen.

Im Mittel alle mindestens etwa 10 m, bei zusätzlicher Bepflanzung auf den angrenzenden privaten Grundstücken (P3) alle 20 m, ist jeweils ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste A in mindestens 3xv Qualität zu pflanzen. Von den angegebenen mittleren Abständen kann nach allen Seiten bis zu 5 m abgewichen werden, sofern gestalterische Auflockerungen, Zufahrten, Leitungsführungen u.ä. dies verlangen.

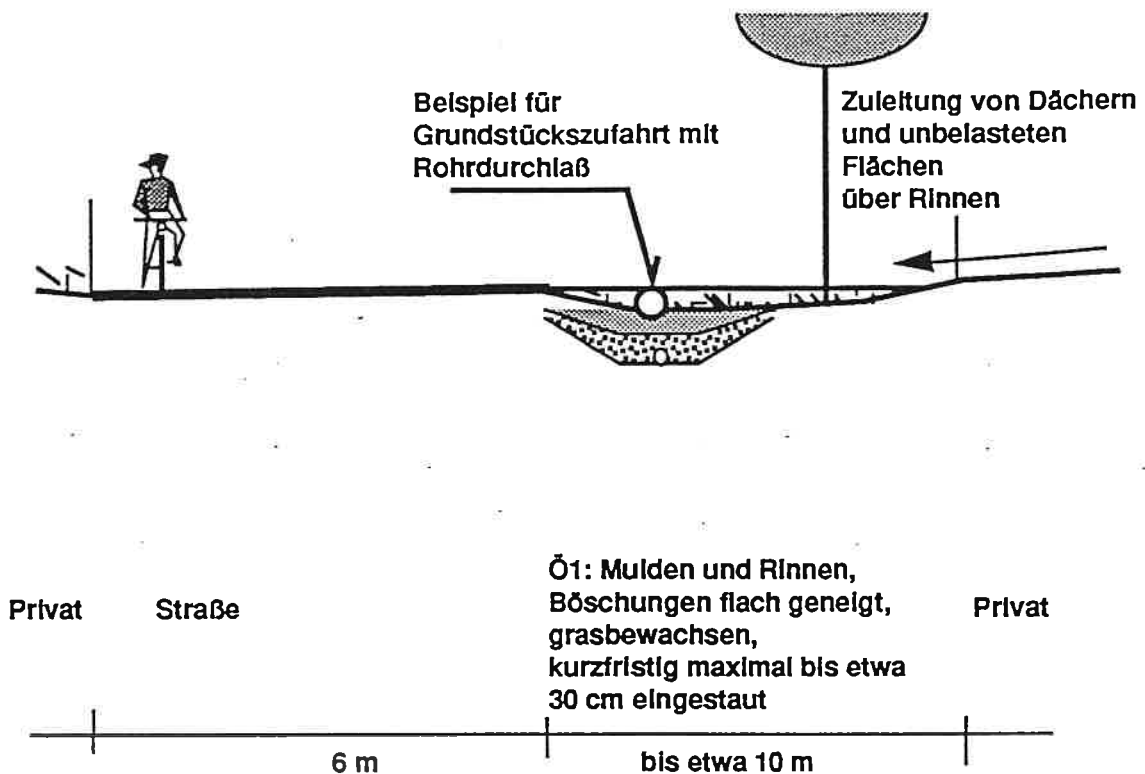
Hinweis:

Es ist hier davon auszugehen, daß nur die Abflüsse der Dächer und der nicht zur Erschließung des Gewerbegebietes dienenden Wege eine Ableitung in Mulden und die Versickerung über eine Oberbodenpassage relativ unproblematisch ist. Bei zu geringer Durchlässigkeit sind die Mulden eventuell auch künstlich als Mulden-Rigolen System auszubauen (siehe dazu Schnitt 1)

Für die Ableitung aus sonstigen Flächen (Hofflächen und Erschließungsstraßen) ist dies nach ATV nur für Gewerbegebiete mit Belastungen und Gefährdungen möglich, die nicht wesentlich über der von Wohngebieten liegen, bzw. es werden zusätzliche Vorbehandlungen notwendig.

Genauere Details und Nachweise bzw. aus wasserrechtlicher Sicht notwendige Festsetzungen sind hier ggf. noch mit der zuständigen Behörde abzuklären und nicht Teil dieses landespflegerischen Planungsbeitrages!

Schnitt 1: Straßenbegleitende Mulden und Rinnen (Ö1 bzw. P3)



Ö 2a Erhalt der bestehenden Gräben mit ihrer Vegetation

Die als zu erhaltende Pflanzung festgesetzten bestehenden Gehölze und die flachen Rinnen mit der darin vorhandenen feuchtigkeitsliebenden Vegetation sind zu erhalten.

Ö 2b Eingrünung des Ortsrandes in Verbindung mit Regenwassermulden

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind flache (d.h. nur wenige Dezimetertiefe) begrünte Mulden und Rinnen zur Rückhaltung und Ableitung des nicht schädlichen verunreinigten Niederschlagswassers (von Dächern und zumindest teilweise auch von sonstigen versiegelten Flächen der Grundstücke sowie der nur schwach belasteten Erschließungsstraße) anzulegen (siehe dazu auch Hinweise bei Artenliste C.). Die Anlagen sind nach den einschlägigen Regelwerken, insbesondere dem Arbeitsblatt A138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) zu bemessen und auszuführen.

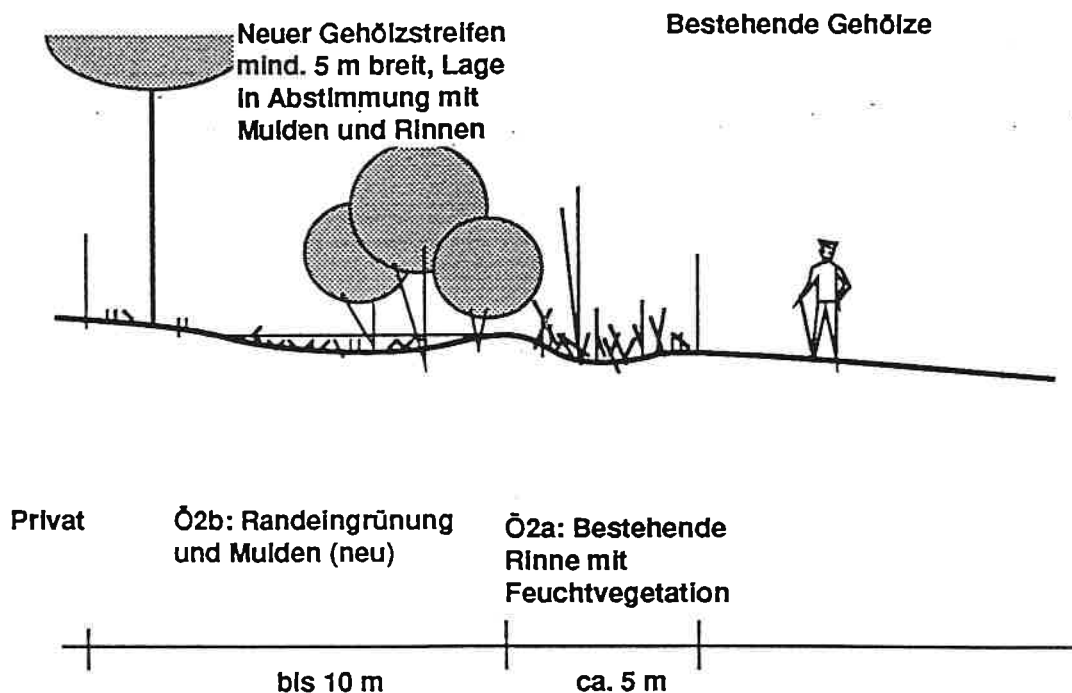
In einer Breite von mindestens 5 m ist innerhalb der Mulden oder begleitend dazu eine durchgehende, dichte Gehölzpflanzung neu anzulegen. Im Mittel etwa eine Pflanze in (mindestens) 2xv Qualität pro 1,5 qm gemäß Artenliste A und B. Im Mittel mindestens alle etwa

15m ist jeweils ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste A in mindestens 3xv Qualität zu pflanzen. Von den angegebenen Abständen kann nach allen Seiten bis zu 5 m abgewichen werden, sofern gestalterische Auflockerung, Leitungsführungen, Anlage von Mulden, Rinnen etc. dies verlangen.

Hinweis: Es sollten mindestens etwa 2,5 m Abstand zu Rohrleitungen gehalten werden. Dies vor allem auch, um bei späteren Reparaturen den Schutz der Bäume gemäß einschlägiger Richtlinien (RAS LG4 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu gewährleisten.

Darüber hinaus siehe auch unter Ö 1.

Schnitt 2: Eingrünung des nordöstlichen Siedlungsrandes (Ö2a und Ö2b)



Ö 3 Sonstige Pflanzmaßnahmen entlang der Wege und Gebietsränder

In einer Breite von mindestens 3 m ist eine durchgehende, dichte Gehölzpflanzung neu anzulegen. Im Mittel etwa eine Pflanze in (mindestens) 2xv Qualität pro 1,5 qm gemäß Artenliste A und B. Im Mittel mindestens alle etwa 20 m ist jeweils ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste A in mindestens 3xv Qualität zu pflanzen. Von den angegebenen Abständen kann auch allen Seiten bis zu 5 m abgewichen werden, sofern gestalterische Auflockerung, Leitungsführungen, Anlagen von Mulden, Rinnen etc. dies verlangen.

In den Fällen sind naturnahe, begrünte Mulden zur Rückhaltung und Ableitung von Regenwasserabflüssen zulässig.

b) Außerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 2)

Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes (Beitrag von Büro Laub, Kaiserslautern vom 24.04.1998) entspricht den Flächen des Gemeindeanteils beim Erwerb aus dem Naheprogramm (Uferrandstreifen entlang des Hirschbaches).

Wie die Bilanz zeigt (siehe Kap. 8), reichen die vorgesehenen Maßnahmen im Plangebiet nicht aus, um einen vollständigen Ausgleich zu erreichen.

20 % der davon betroffenen Flächen = 1,08 ha lt. Berechnung des Kulturamtes Simmern, davon 1 ha als Ausgleichsfläche für B Plan „Im Herrenbrühl“

Es sind auf etwa 1/3 der Länge entlang der betreffenden Gräben und Bäche Gehölzpflanzungen gemäß Artenlisten A und B neu anzulegen. Die Pflanzung ist mit Einzelgehölzen, Gruppen und kurzen Streifen von maximal etwa 50 m anzulegen, im Mittel etwa eine Pflanze in (mindestens) 2xv Qualität pro 2 qm in einer Breite von mindestens 4 bis etwa 10 m, mit gruppenweiser Verdichtung.

Die übrigen Flächen sind bis zu einem Abstand von etwa 10 m zum Gewässer als extensiver Saum zu entwickeln und dazu in ein bis mehrjährigen Abständen je nach Bedarf und Aufwuchs durch Mahd gehölzfrei zu halten. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Im übrigen sind sie als extensives Grünland zu bewirtschaften bzw. zu pflegen: Maximal einmal jährliche Mahd, mit Abtransport des Mähgutes, keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Diese zusätzliche Fläche im Geltungsbereich 2 außerhalb des eigentlichen Planungsgebietes dient ausschließlich der erforderlichen Ausgleichsfläche für den B-Plan „Im Herrenbrühl“ (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Daher entfallen entsprechend der Flächenbilanzierung im landespflegerischen Planungsbeitrag, von den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes 10 % auf die Verkehrsfläche und 90 % auf private Bauflächen.

7.2 Maßnahmen auf den privaten Grundstücken

P 1 Randeingrünung im Nordwesten

In diesem Bereich ist im Mittel mindestens alle etwa 20 m ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste A in mindestens 3xv Qualität zu pflanzen. Ersatzweise auch zwei hochstämmige Obstbäume. Von den angegebenen Abständen kann nach allen Seiten bis zu 5 m abgewichen werden, sofern gestalterische Auflockerung, Leitungsführungen, Anlage von Mulden, Rinnen etc. dies verlangen.

P 2 Allgemeine Gestaltung und Durchgrünung der Grundstücke

Siehe 5.1

P 3 Gestaltung einer grünen Vorzone zu Straßen und Wegen

Die Flächen sind zu begrünen. Mindestens alle etwa 20 m ist jeweils ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste A in mindestens 3xv Qualität zu pflanzen. Von den

angegebenen Abständen kann nach allen Seiten bis zu 5 m abgewichen werden, sofern gestalterische Auflockerung, Zufahrten, Leitungsführungen u.ä. dies verlangen.

Vorbehaltlich einer genaueren technischen Bemessung sind je nach Bedarf auf der Fläche ergänzend zu und in Abstimmung mit Ö 1 weitere flache Mulden zur Rückhaltung und Verdunstung von Regenwasser vorzusehen.

7.4 Artenliste für Plantagen und Begrünung

A Baumpflanzungen

Mulden und Rinnen

(Arten, die auch längere Staunässe und Überschwemmung gut ertragen)

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide

Muldenränder, nur kurzzeitig vernässende und sonstige Standorte

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Populus tremula	Espe
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Berg Ulme

Diverse Hochstamm Obstbäume, bevorzugt traditionelle landschaftstypische Sorten.

B. Sträucher

Mulden und Rinnen

(Arten, die auch längere Staunässe und Überschwemmung gut ertragen)

Frangula alnus	Faulbaum
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide

Muldenränder, nur kurzzeitig überschwemmte bzw. vernässende und sonstige Standorte

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasei

Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Prunus padus
Prunus spinosa
Rubus fruticosus
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum opulus

Weißdom
Pfaffenhütchen
Taubenkirsche
Schlehe
Brombeere
Salweide
Schwarzer Holunder
Gewöhnlicher Schneeball

C. Begrünung von Randstreifen und Säumen sowie der Mulden und Rinnen

Begrünung der Mulden und Rinnen

Erstbegrünung durch eine standortgerechte Regel-Saatgutmischung (RSM 7.3.1 Landschaftsrasen Feuchtlagen).


Sukzession (natürliche Entwicklung) ohne Ersteinssaat (u.U. auch kleinere offene Kiesflächen, Steinschüttungen u.ä.) oder noch weitergehende Pflanzmaßnahmen (insbesondere auch Hochstauden, Röhricht u.ä.) können im Einzelfall gestalterisch, als Erosionsschutz oder auch ökologisch zweckmäßig sein, sind aber nur in Abstimmung mit der technischen und gestalterischen Ausführung im Detail zu prüfen.

Sonstige Gras-/ Krautbestände

Soweit keine größeren Eingriffe in den Boden erfolgen, genügt in den meisten Fällen die Pflege des vorhandenen Grünlands über Mahd nach Bedarf, oder auch einfaches Brachlegen der Fläche. Die vorhandene Vegetation wird sich in aller Regel ohne weiteres auch auf geänderte Bedingungen einstellen können.

Nachsaat mit im Handel erhältlichen Mischungen in Anlehnung an Wiesen mittlerer Standorte (sogenannte Glatthaferwiesen), je nach Situation auch mit spezielleren Mischungen (z.B. in stärker trittbelasteten Bereichen), können in aller Regel auf Ausnahmen und kleinere „Reparaturen“ begrenzt werden.

Horbruch, den **25.06.1999**


Ortsbürgermeister

